

Die Minorität (Referent) muß sich sowohl gegen die Anwendung der vorgeschlagenen Freisprechungsformeln (Klagfrei und straffrei), als auch gegen die beabsichtigte Wiedereinführung der Freisprechung von der Instanz (Freisprechung aus vollständigem Beweise der Schuld) erklären. Die Unterscheidung der Klagfreisprechung und die Straffreisprechung ist viel zu künstlich, als daß sie dem größeren Publicum verständlich werden könnte, und die fernere Beibehaltung der Freisprechung von der Instanz widerspricht dem Geiste der Strafproceßordnung und dem schon an sich unbestreitbaren Satze, daß der Richter über den Angeklagten, je nach den Ergebnissen der Verhandlung, nur entweder das „Schuldig“ oder das „Nichtschuldig“ aussprechen müsse. Die Minorität trägt daher darauf an,

die Artikel 292. und 293. entsprechend abzuändern.

Zu Art. 332<sup>b</sup>.

Der Artikel hat die Genehmigung der Majorität gefunden. Die Minorität (von Griegern und Anton) wünscht im Interesse des Verfahrens die Verpflichtung der Zeugen und Sachverständigen durch Handschlag an Eidesstatt lediglich in das Ermessen des Richters gestellt und von der Zustimmung des Angeeschuldigten unabhängig gemacht zu sehn.

Zu Art. 334<sup>d</sup>.

Die Deputation der zweiten Kammer empfiehlt ungetheilt diesen Artikel zur Annahme.

Zu Art. 401<sup>a</sup>.

Die Minorität (D. Haase und von Griegern) ist der Meinung, daß an dem Tage einer Hinrichtung an dem betreffenden Orte keinerlei öffentliche Vergnügungen gestattet werden dürfen, und empfiehlt der Kammer, einen darauf gerichteten Antrag an die Regierung zu bringen, sieht jedoch davon ab, irgend eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen.

Die Majorität erklärt sich gegen diesen Antrag, da er einestheils zu weit geht, anderen Theils entbehrlich erscheint, und man die Beantwortung der Frage, ob in erwähnten Fällen öffentliche Vergnügungen zu gestatten oder nicht, den Localbehörden überlassen kann. —

Mit dem Erlaß dieser Strafproceßordnung muß auch der einer neuen Taxordnung für Strassachen verbunden werden. Eine solche wird wesentlich von der zeitherigen abweichen und es nothwendig sein, daß die Staatsregierung darüber erst Erfahrungen sammelt, ob die Bestimmungen, welche dießfalls ge-